



02/2013

Inhaltsverzeichnis

Termine Februar 2013	2	Keine Berücksichtigung von Anlaufverlusten vor Geschäftseröffnung bei Personengesellschaften	7
Termine März 2013	3	Verfassungsmäßige Zweifel an den Hinzurechnungsvorschriften bleiben	8
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Verstoß gegen Konkurrenzschutz ist Mietmangel	8
Säumniszuschläge trotz fristgerechter Einlösung eines verspätet eingereichten Schecks	5	Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2013	9
Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	5	Aufteilungsmaßstab für den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden	10
Berücksichtigung der Unterkunftskosten am Studienort als vorab entstandene Werbungskosten	5	Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2013 beantragen	10
Der Höchstbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer bei gemeinschaftlicher Nutzung durch Ehegatten beträgt 1.250 €	5	Entgelte für die Verwaltung von Wertpapieren unterliegen regelmäßig der Umsatzsteuer	11
Keine Pauschalsteuer mehr auf Aufmerksamkeiten an Kunden	6	Betreuungsgeld	12
Keine Steuerermäßigung für Zahlung von Pauschalen für Schönheitsreparaturen	7		
Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen eines Treppenlifts als außergewöhnliche Belastung	7		

Termine Februar 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.02.2013	14.02.2013	08.02.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.02.2013	14.02.2013	08.02.2013
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	11.02.2013	14.02.2013	08.02.2013
Gewerbsteuer	15.02.2013	18.02.2013	12.02.2013
Grundsteuer	15.02.2013	18.02.2013	12.02.2013
Sozialversicherung ⁶	26.02.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Termine März 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.03.2013	14.03.2013	08.03.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2013	14.03.2013	08.03.2013
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2013	14.03.2013	08.03.2013
Umsatzsteuer ⁴	11.03.2013	14.03.2013	08.03.2013
Sozialversicherung ⁵	26.03.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.03.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn
für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
der Schuldner die Leistung verweigert,
besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01.07.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
01.01. bis 30.06.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.



Säumniszuschläge trotz fristgerechter Einlösung eines verspätet eingereichten Schecks

Ein Unternehmer hatte seine Umsatzsteuervorauszahlung per Scheck bezahlt. Dieser Scheck ging am 8. November 2010 beim Finanzamt ein. Die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung erfolgte fristgemäß am 10. November 2010. Trotzdem setzte das Finanzamt gegen den Steuerzahler einen Säumniszuschlag fest, da die Zahlung fiktiv erst als am 11. November 2010 bewirkt angesehen wurde.

Der Bundesfinanzhof¹ hat dies bestätigt. Scheckzahlungen gelten von Gesetzes wegen drei Tage nach Eingang bei der Finanzbehörde als bewirkt. Danach ist eine Scheckzahlung auch dann nicht fristgerecht, wenn die Finanzbehörde zwar vor Ablauf der Drei-Tage-Frist über den Zahlungsbetrag verfügen kann, die Zahlung aber nach der gesetzlichen Bestimmung zu spät erfolgt ist.

Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Der Arbeitgeber ist berechtigt, vom ersten Tag der Erkrankung des Arbeitnehmers an die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu verlangen.² Eine tarifliche Regelung kann dem nur entgegenstehen, wenn sie dieses

¹ BFH, Urt. v. 28.8.2012, VII R 71/11, DStR 2012, S. 2385, LEXinform 0928931.

² § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG.

Recht des Arbeitgebers ausdrücklich ausschließt. So entschied das Bundesarbeitsgericht³ im Fall einer Rundfunkredakteurin, die sich nach zwei Mal abschlägig beschiedenen Dienstreiseantrag für den betreffenden Tag krankgemeldet hatte und am darauf folgenden Tag wieder zur Arbeit erschienen war. Der Arbeitgeber hatte sie daraufhin aufgefordert, in Zukunft bereits am ersten Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen. Zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht befand.

Berücksichtigung der Unterkunftskosten am Studienort als vorab entstandene Werbungskosten

Kosten der Unterkunft am Studienort können für einen Studenten unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen als vorab entstandene Werbungskosten geltend gemacht werden. Wesentlich ist zunächst, dass ein hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Veranlassungszusammenhang mit den später erzielbaren Einnahmen besteht. Außerdem muss dem Studium eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgegangen sein. Nicht erforderlich ist, dass der Student am Heimatort einen eigenen Hausstand führt. Ausreichend ist, dass er dort in den elterlichen Haushalt eingegliedert ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

Der Höchstbetrag für ein häusliches

³ BAG, Urt. v. 14.11.2012, 5 AZR 886/11, DB 2012, Nr. 46, M 27, LEXinform 0438742.

⁴ BFH, Urt. v. 19.9.2012, VI R 78/10, DStR 2012, S. 2375, LEXinform 0928138.



Arbeitszimmer bei gemeinschaftlicher Nutzung durch Ehegatten beträgt 1.250 €

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Nutzung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In einem solchen Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt.

Nutzen Ehegatten gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer, steht jedem Ehegatten der Höchstbetrag nur anteilig zu. Das Finanzgericht Baden-Württemberg¹ entschied, dass die abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer unabhängig von der Zahl der nutzenden Personen auf 1.250 € begrenzt ist. Der Höchstbetrag ist folglich objekt- und nicht personenbezogen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Die Beschränkung auf 1.250 € gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Keine Pauschalsteuer mehr auf Aufmerksamkeiten an Kunden

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und

¹ FG Baden-Württemberg, Urt. v. 12.7.2012, 3 K 447/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 53/12), EFG 2012, S. 1997, LEXinform 5013933.

Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten.² Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hatte die Finanzverwaltung im Jahr 2008 zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen.³

Danach mussten z. B.

- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert,
- bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, die übernommene Steuer nicht mit einbezogen werden. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main⁴ müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) mit einem Wert bis zu 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

² § 37b EStG.

³ BMF, Schr. v. 29.4.2008, IV B 2 - S -2297b / 07 / 0001, BStBl. 2008 I, S. 566, DB 2008, S. 1009, LEXinform 5231334.

⁴ OFD Frankfurt am Main, Verf. v. 10.10.2012, S-2297b A - 1 - St 222, LEXinform 5234196.



Hinweis: Nach Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. ist diese Vereinfachung zwischen Bund und Ländern abgestimmt und findet bundesweit Anwendung.

Keine Steuerermäßigung für Zahlung von Pauschalen für Schönheitsreparaturen

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung beantragt werden. Dies gilt auch für Handwerkerleistungen, die in einer Wohnungseigentumsanlage anfallen sowie für solche, die ein Vermieter in der Jahresabrechnung seiner Mieter abrechnet.

Nicht darunter fallen pauschale Zahlungen für Schönheitsreparaturen, die der Mieter einer Dienstwohnung an den Vermieter unabhängig davon leistet, ob der Vermieter tatsächlich Reparaturen an der Wohnung durchführt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen eines Treppenlifts als außergewöhnliche Belastung

Selbst getragene Krankheitskosten sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Zu unterscheiden ist zwischen krankheitsbedingten Aufwendungen, die der Heilung dienen oder die die Krankheit erträglich machen (unmittelbare Krankheitskosten) sowie Aufwendungen,

die nur gelegentlich oder als Folge einer Krankheit entstehen (mittelbare Krankheitskosten). Nur unmittelbare Krankheitskosten sind dem Grunde und der Höhe nach regelmäßig aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig entstanden und eine außergewöhnliche Belastung.

Das Finanzgericht Münster² hat entschieden, dass ein Treppenlift ein medizinisches Hilfsmittel im weiteren Sinn ist. Als außergewöhnliche Belastung sind die Aufwendungen für den Einbau eines Treppenlifts nur bei Nachweis der Zwangsläufigkeit zu berücksichtigen. Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit ist ein amts- oder vertrauensärztliches Attest vor Beginn des Einbaus erforderlich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Keine Berücksichtigung von Anlaufverlusten vor Geschäftseröffnung bei Personengesellschaften

Die Gewerbesteuerpflicht für Personengesellschaften und andere Mitunternehmerschaften beginnt, wenn alle Voraussetzungen zur Führung eines Gewerbebetriebs erfüllt und der Betrieb in Gang gesetzt worden ist. Aufwendungen während einer Anlaufphase vor der eigentlichen Geschäftseröffnung sind nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Gewerbesteuer ist nur der auf den laufenden Betrieb entfallende Gewinn.

¹ BFH, Urt. v. 5.7.2012, VI R 18/10, DStR 2012, S. 2426, DB 2012, S. 2723, LEXinform 0927746.

² FG Münster, Urt. v. 18.9.2012, 11 K 3982/11, (Revisi- on eingelegt, Az. BFH: VI R 61/12), LEXin- form 5014191.



Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof¹ die Anlaufkosten einer neu gegründeten GmbH & Co. KG nicht anerkannt. Nach der Errichtung der Gesellschaft am 16. Juni und Eintragung in das Handelsregister am 8. August wurde ab dem 15. Oktober der Mietvertrag für die Geschäftsräume abgeschlossen. Ab dem 20. Oktober hat der angestellte Betriebsleiter seine Arbeit aufgenommen. Die Ladeneröffnung erfolgte im Februar des Folgejahrs.

Die im Jahr der Vorbereitungsphase insgesamt angefallenen Aufwendungen sind im Gegensatz zur einkommensteuerlichen Behandlung gewerbsteuerlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt worden.

Verfassungsmäßige Zweifel an den Hinzurechnungsvorschriften bleiben

Nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb eines Unternehmens bestimmte Teile der Aufwendungen für Schuldzinsen, Mieten und Pachten, Lizenzgebühren u. a. hinzuzurechnen. Dadurch erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Ein Verlust kann sich durch die Belastung mit Gewerbesteuer auf Hinzurechnungen sogar erhöhen.

Ein Teil dieser Hinzurechnungsvorschriften wird vom Sächsischen Finanzgericht²

¹ BFH, Urt. v. 30.8.2012, IV R 54/10, BFH/NV 2012, S. 2083, DStR 2012, S. 2180, DB 2012, S. 2433, LEXinform 0928313.

² Sächsisches FG, Urt. v. 28.9.2011, 8 K 239/11, LEXinform 5013184.

als verfassungswidrig eingestuft. Der daraufhin angerufene Bundesfinanzhof³ hat beschlossen, die Entscheidung bis zur Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht⁴ zurückzustellen. Es hat über diese Frage durch einen Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg⁵ zu entscheiden.

Entgegen dieser Meinung hat nunmehr ein anderer Senat des Bundesfinanzhofs⁶ keine ernsthaften Zweifel an den fraglichen Hinzurechnungsvorschriften. Er hat aus diesem Grund einen bereits vom Finanzgericht Köln⁷ abgelehnten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines Gewerbesteuerermessbescheids abgelehnt.

Das letzte Wort hat jetzt das Bundesverfassungsgericht. Seine Entscheidung muss abgewartet werden.

Verstoß gegen Konkurrenzschutz ist Mietmangel

Die Verletzung der in einem Gewerbemietvertrag vereinbarten Konkurrenzschutzklausel durch den Vermieter stellt einen Mangel der Mietsache dar, der zu einer Mietminderung führen kann. Dies hat der Bundesgerichtshof⁸ entschieden.

³ BFH, Beschl. v. 1.8.2012, IV R 55/11, BFH/NV 2012, S. 1826, LEXinform 5906913.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 21.3.2012, 1 BvL 8/12, LEXinform 0928954.

⁵ FG Hamburg, Vorlagebeschluss v. 29.2.2012, 1 K 138/10, EFG 2012, S. 960, LEXinform 5013236.

⁶ BFH, Beschl. v. 16.10.2012, I B 128/12, DStR 2012, S. 2377, DB 2012, S. 2728, LEXinform 5014265.

⁷ FG Köln, Beschl. v. 4.7.2012, 13 V 1292/12, EFG 2012, S. 2036, DStRE 2012, S. 1142, LEXinform 5013801.

⁸ BGH, Urt. v. 10.10.2012, XII ZR 117/10, LEXinform 1582528.



Ob eine Verletzung des Konkurrenzschutzes einen Mangel der Mietsache begründet, war bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden. In dem entschiedenen Fall wurden die Räume zum Betrieb einer Arztpraxis vermietet. Im Mietvertrag wurde vereinbart, dass der Vermieter für die Fachrichtung Orthopädie Konkurrenzschutz gewährt und eine weitere Vermietung an einen Arzt derselben Fachrichtung nur mit Einverständnis des Mieters zulässig sein sollte. Einige Zeit später schloss der Vermieter einen weiteren Mietvertrag über eine Arztpraxis ab. Der Tätigkeitsbereich dieser Praxis überschneidet sich teilweise mit der bereits in dem Gebäude bestehenden Praxis. Der erste Mieter machte daraufhin gegen den Vermieter Ansprüche wegen Verletzung der mietvertraglich vereinbarten Konkurrenzschutzklausel geltend.

Nach Ansicht des Gerichts ist die weitere Praxis in Bereichen tätig, für die der Vermieter dem Mieter Konkurrenzschutz gewährt hat. Diese vertragswidrige Konkurrenzsituation stelle einen Mangel der Mietsache dar, der zu einer Mietminderung führe. Ein Mietmangel sei für den Mieter jede nachteilige Abweichung des tatsächlichen Zustands der Mietsache von dem vertraglich vereinbarten.¹ Hierzu gehörten über deren physische Beschaffenheit hinaus auch die tatsächlichen Zustände und rechtlichen Verhältnisse, die mit der Mietsache zusammenhängen und deren Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen. Mithin

auch Störungen, die außerhalb der eigentlichen Mietsache liegen. Durch die ausdrückliche Vereinbarung einer Konkurrenzschutzklausel werde der geschuldete Gebrauch dahin konkretisiert, dass dem Mieter der von bestimmter Konkurrenz ungestörte Gebrauch der Mieträume eingeräumt werde. Die Höhe der Mietminderung hänge davon ab, in welchem Umfang das Verhältnis zwischen Leistung (Überlassung der Mietsache) und Gegenleistung (Mietzins) gestört sei. Wegen dieser tatsächlichen Feststellung ist der Rechtsstreit an die Vorinstanz verwiesen worden.

Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2013

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2013 ein monat-

¹ § 536 Abs. 1 BGB.



licher Zuschuss von maximal 287,44 € (14,6 % von 3.937,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 574,88 €; davon die Hälfte = 287,44 €).¹

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Hinweis: Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 40,36 €, in Sachsen 20,67 €.

Aufteilungsmaßstab für den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden

Bei sowohl umsatzsteuerfrei als auch umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gebäuden ist die Vorsteuer aufzuteilen. Nach deutscher Auslegung² ergibt sich der Aufteilungsschlüssel aus den dem jeweiligen Umsatz zuzuordnenden Gebäudeflächen.³ Eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel ist nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist.⁴

Die in Deutschland vertretene Auffassung widerspricht den europäischen Bestimmungen. Danach hat eine Vorsteueraufteilung vorrangig nach dem Verhältnis der Umsätze zu erfolgen. Ein davon abweichender Aufteilungsmaßstab ist nur zuge-

lassen, wenn dadurch eine präzisere Aufteilung der Vorsteuerbeträge möglich wird. Die in Deutschland angewandte Aufteilungsmethode ist folglich lediglich in Ausnahmefällen anwendbar. Da die Umsatzsteuerrichtlinie grundsätzlich von allen Vertragsstaaten anzuwenden ist, kann sich jeder deutsche Unternehmer auf die Anwendung dieser Rechtsvorschrift berufen.

(Quelle: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften⁵)

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2013 beantragen

Aufgrund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2013 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum⁶ für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2012 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt

¹ DB, Beilage 6 zu Heft 50 v. 14.12.2012.
² Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 Buchst. c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates v. 17.5.1977.
³ UStAE 15.17 Abs. 7 S. 4.
⁴ § 15 Abs. 4 S. 3 UStG.

⁵ EuGH, Urt. v. 8.11.2012, C-511/10, DStR 2012, S. 2333, DB 2012, S. 2731, LEXinform 0589311.
⁶ § 18 Abs. 2 UStG.



den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2012 ein Vorsteuerüberschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2013 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung¹ für 2013 bis zum 11.02.2013 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2013 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 11.02.2013 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2012 angemeldet und bis zum 11.02.2013 geleistet wird.² Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.02.2014 fällige Vorauszahlung für Dezember 2013 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2013 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

¹ § 46 UStDV.

² § 47 Abs. 1 UStDV.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2013 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.³

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.⁴

Entgelte für die Verwaltung von Wertpapieren unterliegen regelmäßig der Umsatzsteuer

Die Vermögensverwaltung mit Wertpapieren ist umsatzsteuerpflichtig. Eine solche umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit liegt u. a. auch vor, wenn die Bank unter Berücksichtigung der vom Kunden ausgewählten Strategievariante nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung einer Weisung des Kunden Wertpapiere an- und verkauft. Der An- und Verkauf sowie die Vermögensverwaltung stellen eine einheitliche Leistung dar, bei der die nicht von der Umsatzsteuer befreite Vermögensverwaltung im Vordergrund steht.

³ BFH, Urt. v. 7.7.2005, V R 63/03, BFH/NV 2005, S. 1907, DStR 2005, S. 1527, LEXinform 5000784.

⁴ § 18 Abs. 2 S. 4 UStG.



Wird die Vermögensverwaltung gegenüber Privatpersonen erbracht, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, ist die Leistung im Inland nicht steuerbar, da in diesen Fällen Leistungsort der Wohnort des Anlegers ist. Die anders lautende Bestimmung im Umsatzsteuergesetz ist unionsrechtswidrig und deshalb nicht anzuwenden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Betreuungsgeld

Eltern, die für ihre ein- bis zweijährigen Kinder keine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen, erhalten ab August 2013 100 €, ab 2014 150 € monatlich. Ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld ist nicht möglich. Der Betrag wird auf Hartz-IV-Leistungen, Sozialhilfe und Kinderzuschlag angerechnet. Bezugsberechtigt sind Eltern, deren Kinder nach dem 31.07.2012 geboren sind.²

¹ BFH, Urt. v. 11.10.2012, V R 9/10, BFH/NV 2013, S. 170, DStR 2012, S. 2331, DB 2012, S. 2614, LEXinform 0927695.

² Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes, Pressemitteilung des Bundesrates Nr. 205/2012 v. 14.12.2012, LEXinform 0438936.

